

Staatssekretär im Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Herrn Andreas Feicht
11019 Berlin

5. Juli 2021

**Maßgabebeschluss des Bundesrats vom 25. Juni 2021 zur
Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und
Fernkälte – Bundesrat-Drucks. 310/21 –
Überraschende Eingriffe in Fernwärmeverträge**

AGFW | Der Energieeffizienz-
verband für Wärme, Kälte und
KWK e. V.
Stresemannallee 30
60596 Frankfurt am Main
E-Mail:
w.lutsch@agfw.de

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

hiermit bitten wir Sie, die Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2021 mit den durch den Bundesrat beschlossenen Maßgaben nicht zu bestätigen bzw. nur auf diejenigen Regelungspunkte zu beschränken, die einen sachlichen Bezug zur Umsetzung beider Richtlinien aufweisen.

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
E-Mail:
andrees.gentzsch@bdew.de

Hintergrund ist, dass der Bundesrat den ursprünglichen Regelungsgegenstand des Regierungsentwurfs überraschend erheblich ausgeweitet und um grundlegende Aspekte des Fernwärmevertragsrechts erweitert hat, für die ein eigenständiges Verordnungsgebungsverfahren im Rahmen der anstehenden Novelle der AVBFernwärmeV vorgesehen ist.

VKU Verband kommunaler
Unternehmen e.V.
Invalidenstraße 91
10115 Berlin
E-Mail:
goetz@vku.de

So hat die Bundesregierung mit ihrem Verordnungsentwurf den Regelungsgegenstand bewusst auf die Umsetzung der Vorgaben aus der Energieeffizienz-Richtlinie und aus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie beschränkt, um damit den europarechtlichen Umsetzungspflichten möglichst zügig nachzukommen. Vorgeschlagen wurde zum einen der Erlass einer neuen „Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung – FFVAV“ (Artikel 1) und zum anderen damit im Zusammenhang stehende, rein rechtstechnische Anpassungen der AVBFernwärmeV (Artikel 2), welche die notwendige Verzahnung zwischen FFVAV und AVBFernwärmeV gewährleisten. In dem Wissen, dass verbraucherpolitische Aspekte bereits seit mehreren Jahren zwischen den betroffenen Ministerien, den Verbraucherschutzorganisationen und Branchenverbänden kontrovers diskutiert werden, hat die Bundesregierung bewusst grundlegende Fragen des Fernwärmevertragsrechts ausgeklammert, weil diese Aspekte einer sorgfältigen Analyse und eines umfassenden Interessenausgleichs bedürfen.

Durch die überraschenden Ergänzungen des Bundesrats, insbesondere im Geltungsbereich der AVBFernwärmeV, konnten die unterschiedlichen Wirkungsweisen der in einem Gesamtkontext stehenden Regelungen nicht hinreichend konsultiert und diskutiert werden. Sollten die Änderungsvorschläge angenommen werden, auf die sich im Übrigen nicht nur Haushaltskunden als Verbraucher, sondern auch alle übrigen Fernwärmekunden wie gewerbliche Vermieter berufen könnten, würde dies in ein bis dahin funktionierendes, ausbalanciertes System ohne hinreichende Folgenabwägung eingreifen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Ausbau der Wärmenetze ein wichtiger Baustein der Wärmewende und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung ist. Da der Ausbau von Fernwärme mit hohen Investitionen verbunden ist, sind stabile und angemessene Rahmenbedingungen unerlässlich.

Wir schlagen daher vor, dass die Bundesregierung von einer Übernahme der Maßgaben des Bundesrats absieht, vor allem soweit diese die AVBFernwärmeV betreffen und sich stattdessen in einem eigenständigen Verfahren mit den vom Bundesrat eingeforderten Regelungen zur Novelle der AVBFernwärmeV befasst. Dies deckt sich mit der vom Bundesrat gefassten EntschlieÙung (siehe Buchstabe B).

Aus unserer Perspektive sind die Beschlüsse des Bundesrats auch in sich nicht schlüssig. So fordert der Bundesrat die Bundesregierung in seiner EntschlieÙung auf, „die AVBFernwärmeV weitergehend zu überarbeiten, da insbesondere im Hinblick auf die Änderung von Preisänderungsklauseln, Veröffentlichungspflichten, Preisregelungen und Preiskomponenten, Anpassung der Anschlussleistung, Kündigungsrechte und Vertragslaufzeiten Änderungsbedarf der AVBFernwärmeV gesehen wird“, trifft aber im selben Beschluss bereits Entscheidungen zu exakt diesen Punkten.

Weiterhin sehen die Maßgaben des Bundesrats zu den Änderungen der AVBFernwärmeV keine Übergangsvorschriften vor und würden damit auch Bestandsverträge erfassen. Die beschlossenen Neuregelungen zur Anpassung der Leistung des § 3 AVBFernwärmeV und des Verbots, Preisänderungsklauseln im Wege der öffentlichen Bekanntgabe an neue Erzeugungs- oder Beschaffungssituationen anzupassen (§ 24 Abs. 4 S. 4 AVBFernwärmeV) greifen aber erheblich in das Vertragsgefüge ein, verstoßen gegen das Prinzip des Vertrauensschutzes und gefährden damit die Investitionssicherheit.

Schließlich sind die zahlreichen Änderungsbeschlüsse zur Verbindung der fernablesbaren Wärmemengenzähler mit Smart-Meter-Gateways redaktionell nicht aufeinander abgestimmt. Mit § 3 Abs. 5 und Abs. 6 FFVAV wird der Regelungsgegenstand zur Gewährleistung von Datensicherheit und Datenkommunikation doppelt geregelt. Gleiches gilt für die Transparenzpflichten zum Kostennachweis in § 3 Abs. 8 FFVAV und § 4 Abs. 1a FFVAV. Davon abgesehen gehen die Regelungen weit über die europäischen Vorgaben in Bezug auf fernablesbare Zähler hinaus. Die Richtlinie geht von einem technologieoffenen Ansatz aus und schreibt keineswegs die Anbindung der fernablesbaren Zähler an ein Smart-Meter-Gateway vor.

Die Fernwärmeversorgung steht im Lichte der Wärmewende vor einem bedeutenden Wandel hin zu einer erneuerbaren Wärmeversorgung. Sie ist somit ein wichtiger Baustein für die klimaneutrale Energieversorgung von morgen und soll wichtige Beiträge zur Erreichung der Klimaziele leisten.

Veränderungen des Rechtsrahmens sollten daher sorgsam und unter Beachtung aller Aspekte vorgenommen werden. Um die notwendigen Investitionen vornehmen zu können, benötigen die Unternehmen einen stabilen, ausgewogenen und verlässlichen Rechtsrahmen. Unangekündigte Anpassungen in einzelnen Punkten gefährden das Investitionsklima, das die Bundesregierung gerade mit anderen Maßnahmen, wie der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) spürbar zu verbessern sucht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Lutsch', written in a cursive style.

Werner Lutsch
Geschäftsführer
AGFW | Der Energieeffizienzverband für
Wärme, Kälte und KWK e. V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Gentsch', written in a cursive style.

Andrees Gentsch
Mitglied der Hauptgeschäftsführung
BDEW Bundesverband der Energie-
und Wasserwirtschaft e. V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alexander Götz', written in a cursive style.

Dr. Alexander Götz
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer
VKU Verband kommunaler
Unternehmen e. V.